

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 3 der „Satzung für die Märkte und Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Laufe des Jahres betrieben werden (MarktS)“ der Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau im Zusammenhang mit den Märkten und Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Laufe des Jahres betrieben werden

(Marktgebührensatzung – MarktGS):

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für ihre Leistungen gemäß der MarktS Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist

a) in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2, derjenige welcher den Antrag auf die Leistung gestellt hat.

b) In den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 der zugelassene Standbetreiber nach § 5 Abs. 3 MarktS. Ist der zugelassene Standbetreiber ein Vertretungsberechtigter für eine zugelassene Firma oder einen Verein ist die Firma / der Verein gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

a) in den Fällen des § 5 Abs. 1, wenn dem Entleiher die tatsächliche Sachherrschaft über die Bude übergeben wird

b) in den Fällen des § 5 Abs. 2, wenn das Symbolschild am Kirtabaum befestigt wird

c) in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 mit der Bekanntgabe der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Markt S gegenüber dem Standbetreiber

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Gebührenhöhe

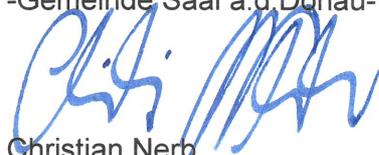
- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| (1) | Die Gebührenhöhe beim Marktбудenverleih beträgt: | |
| | 1. Verleih an einen Verein mit Hauptsitz im Gemeindegebiet für eine Veranstaltung im Gemeindegebiet | 50,00 € |
| | 2. sonstige Ausleihe | 200,00 € |
| (2) | Repräsentation mit Symbolschild / Tafel am Kirtabaum (§ 6 Abs. 2 MarktS) | 100,00 € |
| (3) | Die Gebührenhöhe am Christkindlmarkt beträgt: | |
| | 1. Standgebühr Verpflegungsstand | 5,00 €/lfm. |
| | 2. Standgebühr sonstiger Verkaufsstand | 3,00 €/lfm |
| | 3. Strom pauschal (für Weihnachtsbeleuchtung, keine Stromkosten) | 5,00 € |
| (4) | Die Gebührenhöhe am „Klingenden Saal“ beträgt | |
| | 1. Standgebühr Verpflegungsstand. | 5,00 €/lfm |
| | 2. Standgebühr sonstiger Verkaufsstand. | 3,00 €/lfm |
| | 3. Strombezug pauschal | 10,00 € |
| | 4. Wasserbezug pauschal | 10,00 € |
| | 5. bei Bestuhlung vor Stand pauschal | 30,00 € |
| | 6. bei Beleuchtung des Standes pauschal | 2,00 € |

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Saal a.d.Donau, 16.12.2022

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Saal a.d.Donau-



Christian Nerb
Erster Bürgermeister

